

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2010/1/26 2009/22/0134**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2010

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

Die Kenntnis ausländischen Rechts stellt eine Tatsachenfrage dar (Hinweis Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz. 26). Bei dem Beschwerdevorbringen, dass nach indischem Recht der Vater des Beschwerdeführers gesetzlicher Vertreter sei und der angefochtene Bescheid somit diesem hätte zugestellt werden müssen (im Verwaltungsverfahren wurde die Vertretungsbefugnis durch die Mutter nie in Frage gestellt), handelt es sich somit um eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässige Neuerung. Die Kenntnis ausländischen Rechts stellt eine Tatsachenfrage dar (Hinweis Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 45, Rz. 26). Bei dem Beschwerdevorbringen, dass nach indischem Recht der Vater des Beschwerdeführers gesetzlicher Vertreter sei und der angefochtene Bescheid somit diesem hätte zugestellt werden müssen (im Verwaltungsverfahren wurde die Vertretungsbefugnis durch die Mutter nie in Frage gestellt), handelt es sich somit um eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässige Neuerung.

## Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12 Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009220134.X01

## Im RIS seit

18.02.2010

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)